Planzeichnung (Teil A)

Maßstab 1 : 2.000

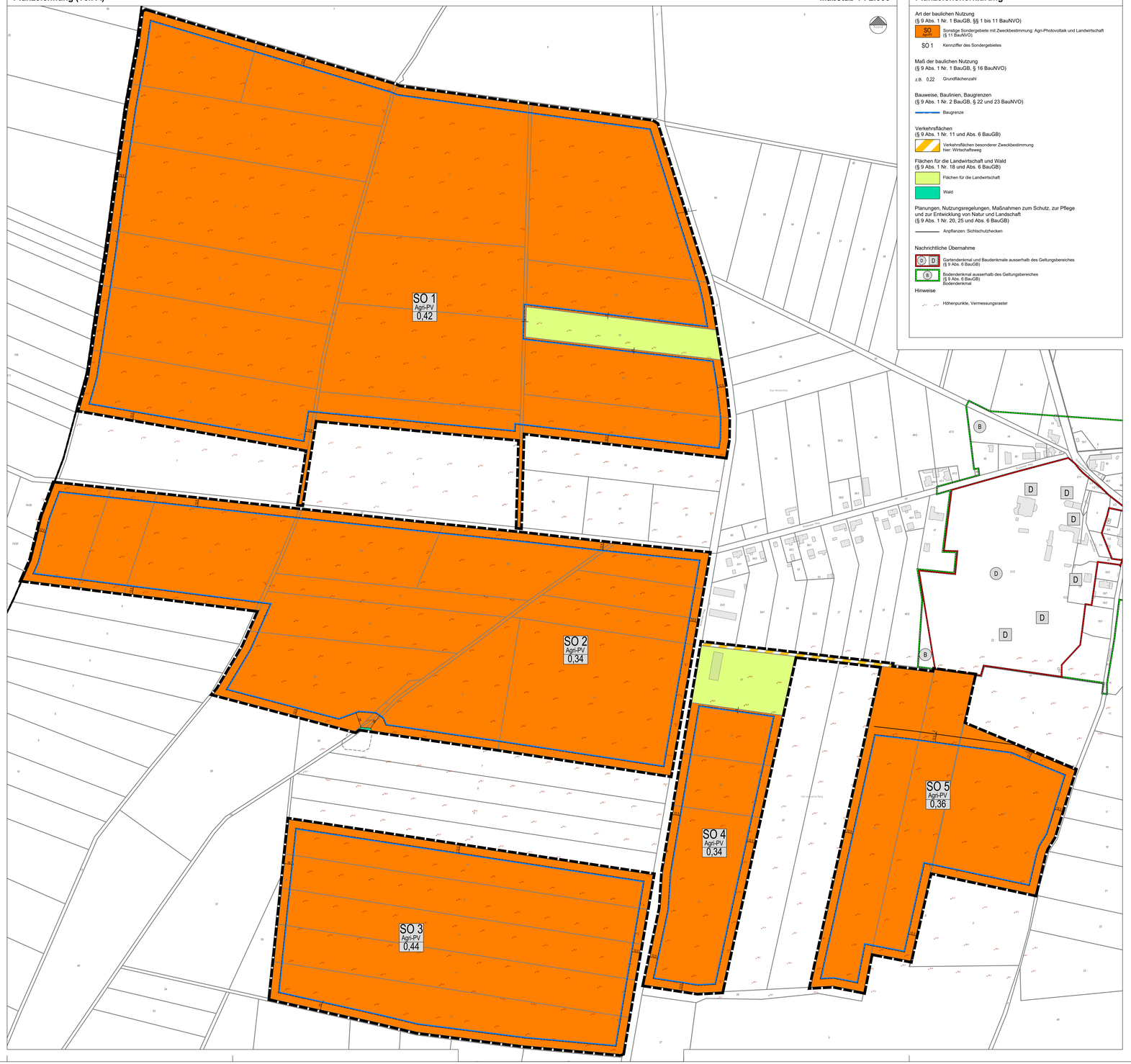

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete mit Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft (§ 11 BauNVO)

SO 1 — Kennziffer des Sondergebietes

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z.B. 0,22 — Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Wirtschaftsweg

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen: Sichtschutzhecken

Nachrichtliche Übernahme

D — Gartendenkmal und Baudenkmale ausserhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 6 BauGB)

B — Bodendenkmal ausserhalb des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 6 BauGB) Bodendenkmal

Hinweise

Höhenpunkte, Vermessungsraster

(Teil B) Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft" (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Die kombinierte Nutzung derselben Landfläche durch landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und Stromproduktion durch PV-Anlagen als Sekundärnutzung ist unter der Bezeichnung Agri-PV festgelegt.
Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete, SO 1, SO 2, SO 3, SO 4 und SO 5 mit Zweckbestimmung „Agri- Photovoltaik und Landwirtschaft" sind demnach folgende Nutzungen zulässig:

a) landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der dafür erforderlichen Anlagen;
b) bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie;
c) die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Schaltanlage, Stationsgebäude und vergleichbare Anlagen);
d) Einrichtungen und Anlagen für Wartung, Instandhaltung, Service und Pflege von landwirtschaftlichen Anlagen und der Agri-PV-Anlage;
e) Zufahrten, Stellplätze und betriebserforderliche Wege, Wartungsflächen;
f) technische Einrichtungen und Anlagen zur netzgebundenen oder netzunabhängigen Speicherung von elektrischer Energie;
g) unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen und Kabel;
h) technische Anlagen zur Trinkwasserversorgung sowie Löschwasserversorgung;
i) sonstige Nebenanlagen (z.B. Kameramasten, Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz etc.);
j) Anlagen, die der Erforschung erneuerbarer Energien dienen.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Die maximale GRZ von 0,42 (SO 1), 0,34 (SO 2), 0,44 (SO 3), 0,34 (SO 4) und 0,36 (SO 5) darf nicht überschritten werden.

2.2 Bezugspunkte für Höhenfestsetzung (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen ist die jeweils anstehende gewachsene Geländehöhe.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO) und Stellung von baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.3.1 Für die Solarmodule wird die Gesamthöhe bis maximal 6,50 m über dem gewachsenen Gelände festgesetzt. Gemessen wird die maximale Höhe bis zur Oberkante bei den Maximaleinstellungen des Solarmoduls.

2.3.2 Für weitere bauliche Anlagen (z.B. Betriebs- und sonstige technische Nebengebäude, wie Trafostationen, Schaltanlagen, Übergabestation, Stromspeicher und Wechselrichter) ist eine maximale Gebäudehöhe von 6,50 m über dem gewachsenen Gelände festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen dem gewachsenen Gelände und dem höchsten Punkt des Gebäudedaches (z.B. First bei Satteldächern oder der Attika bei Flachdächern).

2.3.3 Betriebsnotwendige Nebenanlagen wie Kameramasten, Wettermasten und Einrichtungen in der Schaltanlage und Übergabestation sind bis zu einer Höhe von 13,00 m über dem gewachsenen Gelände zulässig. Anlagen wie Blitzschutzeinrichtungen sind bis zu einer Höhe von 16,00 m über dem gewachsenen Gelände zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind sonstige Nebenanlagen (z.B. Batteriespeicher, Wechselrichter, Kameramasten, Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Zufahrten und betriebserforderliche Wege etc.) ausnahmsweise zulässig.

3.2 Alle Zufahrten sowie Stellplätze und Wartungsflächen sind in nicht vollfähig versiegelter Art und Weise (z.B. in Form von Rasengittersteinen, Wiesenwegen, wasergebundener Wegedecke nach DIN 18035 Teil 5 bzw. FLL) auszuführen.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

4.1 Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und zur Eingrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
In den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche zum Anpflanzen ist entlang der Außenseite des Zaunes ein durchgehender Pflanzstreifen „Sichtschutzhecke" mit einer Breite von 1,00 m anzulegen, dauerhaft zu unterhalten und funktionstüchtig zu erhalten.
Die Sichtschutzhecke ist als Haselhecke (Corylus avellana) herzustellen. Die Pflanzung ist so auszuführen, dass sich eine geschlossene Heckenstruktur als Sichtschutz entwickeln kann. Abgängige Pflanzen sind spätestens in der nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
Die Festsetzung gilt befristet für die Dauer des Vorhabens.

4.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Kompensationsfläche außerhalb des Geltungsbereiches zugeordnet. Diese Kompensationsmaßnahme wird auf dem Flurstück 60 in der Flur Nr. 5 der Gemarkung Glienig und auf dem Flurstück 6/2 (teilw.) in der Flur Nr. 7 der Gemarkung Schenkendorf durchgeführt. Der Planung werden von der Maßnahme jeweils 4.000 m² und 5.100 m² zugeordnet.

4.3 CEF-Maßnahme – Feldlerchenflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 -BauGB)
Zum Ausgleich des betroffenen Feldlerchenreviers sind Lerchenfenster einzurichten (Kap. 3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan).
Auf insgesamt 15 ha der Fläche sind insgesamt neun (9) Lerchenfenster anzulegen. Davon sind jeweils drei (3) Lerchenfenster auf einer Fläche von 5 ha auszuführen. Die einzelnen Lerchenfenster haben mindestens eine Fläche von 6 x 6 m (36 m2). Die Lerchenfenster sind so anzulegen und zu bewirtschaften, dass folgende Standortanforderungen eingehalten werden:
a) eine Mindestentfernung von ca. 100 m zu Vertikalstrukturen,
b) eine Mindestentfernung von mindestens 50 m zum Feldrand zur Reduzierung des Prädationsrisikos sowie
c) eine Lage außerhalb von Fahrgassen.
Die Anlage der Lerchenfenster soll dabei auf den Flurstücken 3/1 (teilweise), 5 und 6/2 (teilweise) in der Flur Nr. 7 der Gemarkung Schenkendorf erfolgen.

4.4 Monitoring – Feldlerche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Monitorings der Feldlerche und ihrer Bruterfolge auf der Projektfläche ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren festgesetzt. Die Erfassungen können dabei allerdings auf ein Intervall von je zwei Jahren gestreckt werden (Erfassung in Jahr 1, Jahr 3 und Jahr 5).

4.5 CEF-Maßnahme - Grauammer, Neuntöter, Schafstelze, Wachtel (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Für die Beeinträchtigung des aktuellen Lebensraums von Brutvögeln des Offenlandes bzw. des Halboffenlandes ist die Anlage von Flächen mit extensiver Nutzung vorgesehen.
Dazu wird ein artenreicher Ackerstreifen mit einer Mindestbreite von 15 m angelegt. Die Einsaat erfolgt mit einer Wildpflanzenmischung. Die Mahd wird zweimal jährlich durchgeführt und das Mahdgut wird abgeräumt. Eine Bearbeitungsruhe gilt vom 1. März bis 15. Juli. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger ist untersagt.
Diese Maßnahme ist auf dem Flurstücken 54 (teilweise) der Flur 2 und den Flurstücken 65 (teilweise), 48/2 (teilweise) und 47/3 (teilweise) Flur Nr. 3 der Gemarkung Glienig auf einer Fläche von 30.000 m² durchzuführen.
Die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Kapitel 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

4.6 CEF-Maßnahme – Neuntöter (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)
Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion der Neuntöterpopulation ist ein Fortpflanzungshabitat als Ersatzquartier zu schaffen.
Es wird eine Hecke von ca. 180 Meter Länge angelegt. Die Heckenbreite beträgt 5 bis 10 Meter und ist mit einer vorgelagerten Saumstruktur ausgestattet, die einmal jährlich gemäht wird. Vorgesehen ist Pflanzung Jungsträucher in zwei Reihen (versetzt).
Straucharten: Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Echte Hunds-Rose (Rosa canina), möglich als Beimischung Blutroter Hartriegel (Cornus sanguinea) oder Schwarzer Holunder (Sambucus nigra).
Diese Maßnahme ist auf dem Flurstück 65 (teilweise), Flur Nr. 3 der Gemarkung Glienig auf einer Fläche von 1.800 m² (180 m x 10 m) durchzuführen.
Die genaue Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Kapitel 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

4.7 Wildtierdurchlässe für wandernde Großsäuger (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit sind innerhalb des Plangebiets an den im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichneten Standorten Wildtierdurchlässe in der Einfriedung herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
Die Lage jedes Wildtierdurchlasses darf gegenüber der Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan um bis zu 125 m verschoben werden.

I Bauordnungsrechtliche Festsetzungen / Örtliche Bauvorschriften

1. Einfriedungen
Einfriedungen mit Umsetzgeschutz sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m zulässig und als Gitterstabzäune ohne Sockel auszuführen. Eine blickdichte Ausführung der Zäune ist nicht zulässig. Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Zur Durchlässigkeit für Kleintiere und Amphibien ist eine ausreichende Bodenfreiheit von mindestens 20 cm einzuhalten. Dies gilt nicht für die Einfriedung der Bereiche von Starkstromanlagen.

II. Hinweise

1. Militärische Altlasten / Kampfmittel
Der Geltungsbereich liegt nach derzeitigen Erkenntnissen nicht in einer Kampfmittelverdachtsfläche. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfauste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt zu benachrichtigen.

2. Archäologische Denkmalpflege
Sollten in der Erde Siedlungsspuren (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, so ist dies unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 2) anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Zur Anzeige von Bodenfunden ist jeder am Bau Beteiligte verpflichtet.

3. Altlasten
Sollten im Zuge von Baumaßnahmen andere Ablagerungen, wie Müllablagerungen, Altablagerungen bzw. Altstandorte (kontaminierte Betriebsflächen) oder verseuchte Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist gemäß § 31 BbgAbfBodG der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) sofort zu benachrichtigen.
Gemäß §§ 23 und 24 BbgAbfBodG sind auf den Plangrundstücken illegal abgelagerte oberflächliche Abfälle sowie bei Eingriffen unterhalb der Geländeoberkante festgestellte/ gefordete organoleptische Auffälligkeiten/ freigelegte Abfallfraktionen (AVAB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.
Es besteht das Erfordernis der Beteiligung der uAWB an den folgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren, einschließlich gesamtheitlicher Erschließungsmaßnahmen.

4. Brand- und Katastrophenschutz
Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschutz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405. Abweichungen davon werden nach Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vereinbart.

5. Baum- und Vegetationsschutz
Während der Bauphase ist der Schutz von Bäumen und Hecken im Bereich von Bauzufahrten, von Wegen im Kronentraufbereich und der Wurzelbereich gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu gewährleisten. Das gilt auch für Gehölze außerhalb des Geltungsbereiches, deren Kronentrauf- und Wurzelbereich in das Plangebiet hineinreichen.

6. Bodenschutz
Es sind die allgemeinen Bestimmungen zum Bodenschutz zu beachten. Die im Plangebiet anverwiegt verbleibenden Grundflächen sind während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. mit funktionsstichtigen Maßnahmen zu schützen. Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sind Verunreinigungen von Boden und Wasser zu vermeiden.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen / Sicherungsmaßnahmen
Die einschlägen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Bodendenkmal
Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff.)§§ 1 (1), 2 (1)+(2) registriert:
Registriernummerzeichnung
BD i. B. 12433, Glienig 1, Dorfkern deutsches Mittelalter, Dorfkern Neuzeit

Bergbau
Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Feldes der Erlaubnis **„Elster-Dahme (11-1593)"**, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt.
Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die vorgesehenen Arbeiten (z B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreibt. Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

Gartendenkmal Schloss Glienig
Zur Würdigung des Gartendenkmals „Schloss Glienig", welches sich außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet, wird ein Abstand von 100 m zwischen den PV-Modulen und der Flurstücksgrenze des Gartendenkmals eingehalten, um etwaige Beeinträchtigungen (Sichtwirkungen, Wahrnehmbarkeit etc.) zu mindern und das Gartendenkmal als solches zu schützen.

Rechtliche Grundlagen

BAUGESETZBUCH (**BauGB**)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634); das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. December 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (**BauNVO**) *Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke* in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

PLANZEICHENVERORDNUNG (**PlanZV**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

BRANDENBURGISCHE BAUORDNUNG (**BbgBO**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

KOMMUNALVERFASSUNG DES LANDES BRANDENBURG (BRANDENBURGISCHE KOMMUNALVERFASSUNG - **BbgKVerf**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (**BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BRANDENBURGISCHES NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ - **BbgNatSchAG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (**UVPG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

GESETZ ÜBER DIE PRÜFUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI BESTIMMTEN VORHABEN, PLÄNE UND PROGRAMMEN IM LAND BRANDENBURG (**BbgUVPG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

BRANDENBURGISCHES WASSERGESETZ (**BbgWG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE DER DENKMALE UND BODENDENKMALE IM LAND BRANDENBURG (BRANDENBURGISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ - **BbgDSchG**)
in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretersitzung vom ……. Der Aufstellungsbeschluss wurde am …… im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald ortsüblich bekannt gemacht.

Goßen, den

Amtsdirektor

2. Veröffentlichung/ Öffentliche Auslegung des Entwurfes (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom …… bis zum …… während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am …… im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag konnten gem. § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit der Auslegung zusätzlich auch im Internet unter https://www.unterspreewald.de/Rathaus/-Oeffentlichkeitsarbeit/Bekanntmachungen.htm und auf dem DIPlanungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden.

Goßen, den

Amtsdirektor

3. Satzungsvermerk
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretersitzung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom …… gebilligt.

Goßen, den

Amtsdirektor

4. Genehmigungsvermerk
Die Genehmigung dieses Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom …… Az: …… mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Die Nebenbestimmungen und Auflagen wurden erfüllt, die Hinweise wurden beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom …… Az.: …… bestätigt.

(Ort, Datum)

Die Genehmigungsbehörde

5. Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom …… übereinstimmt.
Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Goßen, den

Amtsdirektor

6. Inkrafttreten
Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am …… im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist am …… in Kraft getreten.

Goßen, den

Amtsdirektor

7. Katastervermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1 : 1000 — Gemarkung: Glienig , Flur:3, 4, 5, 6, 7

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom **11.10.2024** und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist eindeutig möglich.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Christian Jänicke
Bahnhofstraße 96 OT Dahlewitz
15827 Blankenfelde- Mahlow

Dahlewitz, den

……
(Unterschrift)

Übersichtskarte

1:50.000

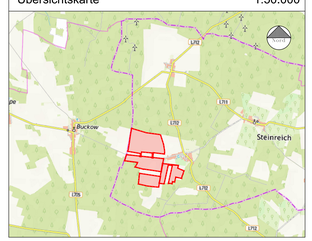

Gemeinde Steinreich

Ortsteil Glienig

vertreten durch das

Amt Unterspreewald

vorhabenbezogener Bebauungsplan "Elysium Solar in Glienig"

ENTWURF

Projektleitung:	Bearb.:	CAD-Bearb.:	Projekt.-Nr.:	Projekt-Datei:	Datum:	Maßstab:
A. Dartsen	P. Tietz	M. Böttcher	71031 / 71037/37	260526-BP-Agri-PV-Glienig.dwg	**21.05.2026**	**1 : 2.000**

SWECO

Sweco GmbH - **Team Stadt- und Bauleitplanung & Regionalentwicklung**
D-30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 1 B - Telefon +49 511 3407-0